

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

(3. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 19.01.2021 folgende 3. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 09.12.2014 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 8. Jahrgang Nr. 52 vom 17.12.2014), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2017 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 11. Jahrgang Nr. 49 vom 19.12.2017), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung im:

Entsorgungsgebiet I (EG I)

Kleinkläranlagen	64,86 €/m ³ entnommenen Fäkalschlamm
abflusslosen Gruben	25,30 €/m ³ entnommenen Abwassers

Entsorgungsgebiet II (EG II)

Kleinkläranlagen	64,76 €/m ³ entnommenen Fäkalschlamm
abflusslosen Gruben	25,64 €/m ³ entnommenen Abwassers.

(2) Zusätzlich zu der Gebühr unter Abs. 1 ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt im:

Entsorgungsgebiet I (EG I)

Kleinkläranlagen	30,00 €/Anlage
abflusslose Gruben	30,00 €/Anlage

Entsorgungsgebiet II (EG II)

Kleinkläranlagen	30,00 €/Anlage
abflusslose Gruben	30,00 €/Anlage.“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Damit tritt die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 09.12.2014, der 1. Änderungssatzung vom 21.07.2015 sowie der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 19.01.2021

Scholz
Verbandsgeschäftsführer